

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2012-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128)

17. Oktober 2012

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Genf, 17. bis 21. September 2012

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 4	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	5 – 6	4
III. Tanks (TOP 2)	7 – 12	5
A. Begriffsbestimmung für "Verschluss", "Tank" und "Tankkörper"	7	5
B. Übergangsvorschriften für die Beförderung von schwerem Heizöl .	8 – 9	5
C. Rückhaltezeit für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase ...	10	5
D. Verwendung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle	11	5
E. Unfall mit einem Propantank	12	5
IV. Normen (TOP 3)	13 – 25	6
Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	19 – 25	6
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	26 – 33	7
A. Anwendung nicht verbindlicher Normen	26 – 28	7
B. Auslegung des Begriffes "schriftlich" in den Bestimmungen über Prüfungen zum Nachweis bestimmter Kenntnisse	29 – 30	7
C. Anbringung kleinerer Gefahrezettel auf Gasflaschen	31 – 33	8
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	34 – 52	8
A. Offene Fragen	34 – 41	8
1. Beförderung in loser Schüttung	34 – 40	8
2. Klassifizierung radioaktiver Stoffe als umweltgefährdend	41	9
B. Neue Anträge	42 – 52	9
1. Sondervorschrift 658	42	9
2. Bezeichnung von umweltgefährdenden Stoffen	43 – 44	10
3. Änderungen zu Absatz 5.2.2.2	45 – 46	10
4. Korrekturen	47	10
5. Flexible Schüttgut-Container	48 – 50	10
6. Sondervorschrift 363	51 – 52	11
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	53 – 61	11
A. Informelle Arbeitsgruppe zu Feuerlöschern	53	11
B. Informelle Arbeitsgruppe über Verpackungsabfälle mit Rückstän- den gefährlicher Güter	54	12
C. Informelle Arbeitsgruppe über die Häufigkeit der Prüfungen von Gasflaschen	55 – 56	12
D. Arbeitsgruppe "Telematik"	57 – 61	12
VIII. Wahl des Büros für 2013 (TOP 7)	62	13
IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8)	63	13
X. Verschiedenes (TOP 9)	64 – 66	13
A. Unfallberichte	64 – 65	13
B. Ehrung von Frau Emge	66	13
XI. Annahme des Berichts (TOP 10)	67	13

ANLAGEN

I.	Entwurf der Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015	14
II.	Entwurf der Änderungen für eine möglichst frühe Inkraftsetzung	24
III.	Entwurf der Korrekturen zu den Ausgaben 2013 des RID, des ADR und des ADN ..	25

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 17. bis 21. September 2012 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) in Genf stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 b) der Geschäftsordnung hat Südafrika und die Demokratische Republik Kongo mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen.
4. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung nahmen ebenfalls beratend teil:
 - a) die Europäische Union;
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationaler Verband für gefährliche Güter und Container (IDGCA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Privatwagen-Union (UIP), Internationaler Eisenbahnverband (UIC).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: A 81-02/502.2012 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/127 und Add.1)

Informelle Dokumente: INF.1 und INF.2 (Sekretariat)
INF.33 (Russische Föderation)

5. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/502.2012 der OTIF (Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.1/127 und Add. 1 der UNECE) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung mit einigen Anpassungen an.
6. Die Gemeinsame Tagung nimmt das von der Russischen Föderation eingereichte informelle Dokument INF.33, welches die russische Übersetzung verschiedener informeller Dokumente sowie Kommentare enthält, interessiert zur Kenntnis. Ein Mitglied des Sekretariats weist darauf hin, dass einige der Kommentare die Übersetzung von aus den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Modellvorschriften) stammenden Texten betreffen und dass man diese dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter vorlegen sollte, damit sie zunächst in den UN-Modellvorschriften reflektiert werden könnten. Sie werden dem zuständigen Übersetzungsdienst des Büros der Vereinten Nationen in Genf zugeleitet werden.

III. Tanks (TOP 2)

A. Begriffsbestimmung für "Verschluss", "Tank" und "Tankkörper"

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/23 (Rumänien)

Informelles Dokument: INF.3 (Rumänien)

7. Die Gemeinsame Tagung einigt sich darauf, dass diese Dokumente bei der nächsten Tagung der Tank-Arbeitsgruppe behandelt werden sollten.

B. Übergangsvorschriften für die Beförderung von schwerem Heizöl

Informelles Dokument: INF.10 (Belgien)

8. Während einige Delegationen eine Unterstützung der Idee signalisieren, Übergangsvorschriften in den Rechtstext aufzunehmen, sprechen sich andere Delegationen dagegen aus. Einerseits sei diese Problematik im vergangenen Biennium behandelt worden, ohne dass die Diskussionen zu einer Aufnahme von Übergangsvorschriften in die RID/ADR-Ausgabe 2013 geführt hätten, andererseits habe die Industrie angegeben, innerhalb von zwei Jahren, d.h. bis zum 1. Januar 2013, die Einhaltung der Vorschriften der Ausgabe 2011 sicherstellen zu können, sofern sie in der Zwischenzeit in den Genuss der multilateralen Sondervereinbarungen M 235 (ADR) und RID 5/2011 käme.
9. Aus diesem Grund zieht die Mehrheit der Delegationen vor, es denjenigen Staaten, in denen die Anwendung dieser Vorschriften weiterhin Probleme bereitet, zu überlassen, neue multilaterale Sondervereinbarungen als Ersatz für die Vereinbarungen M 235 und RID 5/2011 abzuschließen. Der Vertreter Belgiens erklärt, dass er die Initiative für einen Vorschlag multilateraler Sondervereinbarungen ergreifen werde.

C. Rückhaltezeit für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase

Informelles Dokument: INF.13 (EIGA)

10. Das von der EIGA angesprochene Problem sollte bei der nächsten Tagung der Tank-Arbeitsgruppe erörtert werden.

D. Verwendung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/25 (Niederlande)

Informelles Dokument: INF.39 (Niederlande)

11. Die Gemeinsame Tagung nimmt eine Änderung in Unterabschnitt 4.5.1.1 sowie einen neuen Unterabschnitt 4.5.1.2 an, wodurch nun klar angegeben wird, dass Saug-Druck-Tanks für Abfälle auch für die Beförderung von Stoffen verwendet werden dürfen, die keine Abfälle sind, und die Bedingungen für die Verwendung geregelt werden (siehe Anlage I).

E. Unfall mit einem Propantank

Informelles Dokument: INF.34 (Belgien)

12. Der Vertreter Belgiens beantragt, dieses Dokument der nächsten Tagung als offizielles Dokument für die Behandlung durch die Arbeitsgruppe zu unterbreiten. Mehrere Delegationen halten es in der Tat für angebracht, die Problematik der Unfälle mit Flüssiggas-Tanks in Zusammenarbeit mit der Industrie genauer zu untersuchen, um daraus Schlüsse für eine Verbesserung der Vorschriften ziehen zu können.

IV. Normen (TOP 3)

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/26 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.25 (Belgien)
INF.26 (CEN)
INF.28 (CEN)
INF.33 (Russische Föderation)

13. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Vertreter des CEN gelieferten Informationen zur Kenntnis und leitet sie wie gewöhnlich an die Normen-Arbeitsgruppe weiter, die sich während der Mittagspausen trifft.
14. Der Vertreter der Russischen Föderation bittet um eine Verdolmetschung der Diskussionen der Arbeitsgruppe ins Russische, was aber nur möglich wäre, wenn die Diskussionen im Plenum erfolgten.
15. Es wird daran erinnert, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Plenum diskutiert werden müssen und die Delegationen, die nicht an den Arbeiten der Arbeitsgruppe teilnehmen können, zu diesem Zeitpunkt ihren Standpunkt mitteilen können. Sie können auch noch vor dem Zusammentreffen der Arbeitsgruppe eine Diskussion zu bestimmten Punkten der eingereichten Dokumente beantragen.
16. Die Arbeitsgruppe könnte über neue Arbeitsweisen diskutieren, die den russischsprachigen Delegationen eine aktivere Mitarbeit ermöglichen würde. Es wird daran erinnert, dass die von der Arbeitsgruppe zu diskutierenden EN-Normen nicht in Russisch existieren, was ihre Annahme in Ländern, die diese Normen nicht anwenden, erschwert.
17. Auf eine Frage des Vertreters der Russischen Föderation antwortet ein Mitglied des Sekretariats, dass eine Norm nicht zwingend verbindlichen Charakter habe. Sie könne jedoch in einem Rechtsinstrument entweder zur optionalen Anwendung oder zur verbindlichen Anwendung in Bezug genommen werden. In diesem Fall setze das betreffende Rechtsinstrument den verbindlichen bzw. nicht verbindlichen Charakter der Norm fest.
18. Mehrere Delegationen stellen Fehler in den verschiedenen Sprachfassungen einzelner EN-Normen fest, auf die vom Vertreter Belgiens im informellen Dokument INF.25 hingewiesen wird. Diese Situation könnte in Fällen, in denen es sich bei den im RID und im ADR in Bezug genommenen Normen um verbindlich anzuwendende Normen handelt, zu praktischen und rechtlichen Problemen führen. Der Vertreter des CEN wird gebeten, die vom CEN zur Korrektur dieser Fehler angewendeten Verfahren näher zu erläutern.

Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.37 und INF.38 (CEN)

19. Zu Punkt 3.1 des Berichts stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass sechs Fragen ((i) bis (vi)), insbesondere betreffend Acetylen-Flaschen, vertieft werden sollten, dass einige dieser Fragen aber auf der Ebene des UN-Expertenunterausschusses diskutiert werden müssten. Man einigt sich darauf, dass das CEN ein offizielles Dokument zu den Problemen vorlegt und bei der nächsten Tagung eine Herangehensweise festlegt wird.
20. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungsvorschläge 1, 2 und 3 mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I). Die in eckigen Klammern stehenden Textteile sollen bei der nächsten Tagung überprüft werden.

21. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von CEN unter Punkt 3.2 ins Auge gefassten Lösungen zur Korrektur der Fehler in den im RID und im ADR in Bezug genommenen Normen zur Kenntnis. Sie wird vom Berater des CEN über die zur Korrektur ergriffenen Maßnahmen auf dem Laufenden gehalten.
22. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der CEN für die nächste Tagung einen Vorschlag zur Verbesserung der Arbeitsweise ausarbeiten wird.
23. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der Verweis auf die Norm EN 50015 in der Fußnote zu Unterabschnitt 9.7.8.3 des ADR gestrichen werden sollte. Die Arbeitsgruppe WP.15 sollte entscheiden, ob besser eine Korrektur oder eine Änderung vorgenommen wird.
24. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Beschluss der Europäischen Kommission zur Kenntnis, ab 1. Oktober 2012 die Anwendung der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 anstelle der Ausgabe 2004 dieser Norm verbindlich vorzuschreiben. Diese Entscheidung macht eine Änderung in verschiedenen Absätzen des RID und des ADR erforderlich (siehe Anlage II). Die Arbeitsgruppe WP.15 und der RID-Fachausschuss werden gebeten, sobald wie möglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
25. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Absicht des CEN zur Kenntnis, die Zusammenarbeit insbesondere mit der Russischen Föderation, Kanada, China und Japan im Hinblick auf die Anerkennung und Anwendung von EN-Normen in diesen Ländern zu verbessern. Der Vertreter Serbiens erklärt ebenfalls sein Interesse an einer Zusammenarbeit.

V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)

A. Anwendung nicht verbindlicher Normen

Informelles Dokument: INF.30 (Finnland)

26. Allgemein herrscht die Ansicht, dass die Normen, auf die in den im RID/ADR in Bezug genommenen und verbindlich anzuwendenden Normen verwiesen wird, selbst verbindlich anzuwenden sind, wenn diese eingehalten werden müssen, um den im RID/ADR in Bezug genommenen Normen entsprechen zu können, jedoch nur in dem für eine Einhaltung des RID/ADR nötigen Maße. Mit anderen Worten haben die indirekt in Bezug genommenen Teile der Normen, die keinen Bezug zur Anwendung der Vorschriften des RID/ADR haben, keinen verbindlichen Charakter.
27. Der Vertreter des CEN gibt an, dass die Einleitung der im RID/ADR in Bezug genommenen Normen in der Regel eine Liste der Normen enthalte, die ebenfalls angewendet werden müssten. Bei seiner Überprüfung der Konformität der in Bezug genommenen Normen mit den Vorschriften des RID/ADR prüfe der Berater des CEN normalerweise auch die Konformität der entsprechenden Stellen dieser anderen indirekt in Bezug genommenen Normen.
28. Die Vertreterin Finnlands wird gebeten, falls sie zusätzliche Erläuterungen wünsche, einen offiziellen Antrag mit einem konkreten, auslegungsbedürftigen Beispiel vorzulegen.

B. Auslegung des Begriffes "schriftlich" in den Bestimmungen über Prüfungen zum Nachweis bestimmter Kenntnisse

Informelles Dokument: INF.9 (Deutschland)

29. Die meisten Delegationen, die sich zu dieser Problematik äußern, ~~ist~~ sind der Ansicht, dass der Begriff "schriftliche Prüfung" nicht die Möglichkeit elektronischer Prüfungsverfahren für ADR-Fahrzeugführer und Gefahrgutbeauftragte ausschließe, wobei jedoch selbstverständlich Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug getroffen werden müssten (siehe beispielsweise Absatz 1.8.3.12.3).

30. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass er einen Antrag ausarbeiten werde, um Interpretationsproblemen bei den aktuellen Texten vorzubeugen.

C. Anbringung kleinerer Gefahrzettel auf Gasflaschen

Informelles Dokument: INF.16 (EIGA und AEGPL)

31. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Wunsch des EIGA und des AEGPL nach der Möglichkeit, kleinere Gefahrzettel nicht nur auf dem Flaschenhals, sondern auch auf anderen Teilen der Gasflaschen, wie beispielsweise der Ausrüstung, anbringen zu dürfen, zur Kenntnis.
32. Es wird daran erinnert, dass kleinere Gefahrzettel nur dann erlaubt sind, wenn die Gefahrzettel normaler Größe auf Grund der Flaschenform, ihrer Ausrichtung während der Beförderung oder des Befestigungssystems während der Beförderung nicht verwendet werden können. Die Bezeichnung dient zudem nicht nur der sicheren Handhabung, sondern bei einem Unfall auch der Information der Einsatzkräfte über die bestehenden Gefahren.
33. Prinzipiell könnte die Gemeinsame Tagung der Anbringung kleinerer Gefahrzettel auf anderen Teilen, die am Flaschenhals angebracht sind, wie beispielsweise den Schutzeinrichtungen oder den Handhabungseinrichtungen der Flaschen, zustimmen, vorausgesetzt diese Teile sind mit den Flaschen fest verbunden und die Gefahrzettel sind gut sichtbar. EIGA und AEGPL werden gebeten, zusammen einen neuen Text vorzubereiten, der dem UN-Expertenunterausschuss für eine Aufnahme in die UN-Modellvorschriften unterbreitet und in der Folge in das RID/ADR/ADN übernommen werden könnte.

VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Beförderung in loser Schüttung

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/28 (Vereinigtes Königreich)

Informelle Dokumente: INF.4, INF.5 und -/Add.1, INF.14 und INF.15 (Vereinigtes Königreich)

34. Die Gemeinsame Tagung untersucht die vom Vereinigten Königreich auf der Grundlage der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zur Beförderung in loser Schüttung und der Diskussionen der letzten Tagung ausgearbeiteten Änderungsanträge. Infolgedessen nimmt sie die Anträge mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I).
35. Während der Diskussion wird klargestellt, dass sich die Begriffsbestimmung für Schüttgut-Container in Abschnitt 1.2.1 nur auf solche bezieht, die durch Kapitel 6.11 erfasst werden. Diese Schüttgut-Container müssen entweder dem CSC-Übereinkommen entsprechen oder von der zuständigen Behörde zugelassen sein.
36. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag des Vereinigten Königreichs, den Code VW 13/VV 13 für die für klinische Abfälle geltende Sondervorschrift aus Gründen der praktischen Umsetzung beizubehalten, zur Kenntnis. Da aber alle Sondervorschriften VW/VV überarbeitet werden, zieht sie es vor, dieser Sondervorschrift den neuen Code VW 3/VV 3 zuzuordnen.
37. Einige Delegationen sind der Meinung, dass der Verweis auf von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegte Richtlinien in dieser Sondervorschrift in der Praxis zu Problemen führen könnte, wenn ein Fahrzeug für die Beförderung in loser Schüttung für den Binnenverkehr in einem Land verwendet wird, das diese Richtlinien nicht festgelegt hat. Sie

werden gebeten, einen Vorschlag vorzulegen, wenn sie der Meinung sind, dass das Problem geregelt werden sollte.

38. Der Vertreter Luxemburgs hält die Genehmigung der Beförderung in loser Schüttung von ansteckungsgefährlichen Stoffen der UN-Nummern 2814 und 2900 für bedenklich. Es wird daran erinnert, dass es sich ausschließlich um die Beförderung von Tierkörpern handelt und dass diese Bestimmungen vom UN-Expertenunterausschuss im Hinblick auf eine Lösung des Problems der Beförderung von geschlachteten Tieren zur Verhinderung von schlimmen Tierseuchen (Maul- und Klauenseuche, Rinderwahnsinn usw.) ausgearbeitet wurden.
39. Die Gemeinsame Tagung beschließt, den Warntext in der bestehenden Sondervorschrift CW 36/CV 36 nicht zu ändern und stattdessen den für die Sondervorschrift AP 5 vorgeschlagenen Warntext an diejenigen der Sondervorschrift CW 36/CV 36 anzupassen. Der französische Ausdruck "Espace confiné" impliziert, dass es sich um einen nicht belüfteten Raum handelt, so dass keine Präzisierung nötig ist, die eine Änderung der im Einsatz befindlichen Zettel erforderlich machen würde.
40. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag zur Zuordnung der Codes VW/VV und AP aus den informellen Dokumenten INF.5, INF.5/Add.1 und INF.15 mit Ausnahme der Stoffe der Klasse 4.3 an. Betreffend die 16 UN-Nummern der Klasse 4.3 (UN-Nummern 1394, 1396, 1398, 1402, 1405, 1408, 1418, 1435, 1436, 2813, 2844, 2950, 2968, 3170, 3208 und 3209) weisen mehrere Delegationen darauf hin, dass laut den aktuellen Vorschriften besonders ausgerüstete Container oder Wagen/Fahrzeuge mit luftdichtem Verschluss verwendet werden müssten (Sondervorschrift VW 5/VV 5), mit Ausnahme der UN-Nummern 1408 und 3170, für die bedeckte Container oder Wagen mit Decken/bedeckte Fahrzeuge zugelassen seien, und mit Ausnahme der UN-Nummern 1405 und 2844, für die bedeckte Container oder Wagen mit Decken/bedeckte Fahrzeuge zugelassen seien, wenn die Stoffe in Form von Stücken befördert würden. Es wird vorgeschlagen, bei der Industrie nachzufragen, wie diese verschiedenen Stoffe tatsächlich befördert werden. Der Vertreter des CEFIC gibt an, dass es bei seiner Organisation keine von der Beförderung dieser Stoffe betroffenen Mitglieder gebe und dass man die national ansässige Industrie oder die entsprechenden Nichtregierungsorganisationen (z.B. der Metallindustrie) befragen sollte.

2. Klassifizierung radioaktiver Stoffe als umweltgefährdend

Informelles Dokument: INF.11 (Deutschland)

41. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation das Dokument DSC 17/3/7 eingereicht hat, mit dem für radioaktive Stoffe (wie im RID/ADR/ADN) eine Freistellung bezüglich der Wassergefährdung erzielt werden soll.

B. Neue Anträge

1. Sondervorschrift 658

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/21 (Schweiz)

42. Die meisten Delegationen, die sich zu diesem Thema äußern, sind von der Stichhaltigkeit des Antrags nicht überzeugt, vor allem aus Gründen der praktischen Anwendung, wie beispielsweise bei der tatsächlichen Kontrolle der Nettomasse. Der Vertreter der Schweiz zieht seinen Antrag zurück und wird gegebenenfalls auf die Frage zurückkommen.

2. Bezeichnung von umweltgefährdenden Stoffen

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/22 (CEPE)

Informelles Dokument: INF.22 (UIC)

43. Die Gemeinsame Tagung wird während der Sitzung darüber informiert, dass der Antrag der CEPE von der IMO nicht angenommen wurde, dass die IMO aber die Suche nach einer einheitlichen multimodalen Lösung zur Einhaltung der Kennzeichnungs- und Dokumentationsanforderungen des MARPOL-Übereinkommens zu befürworten scheint.
44. Die Gemeinsame Tagung hält es möglicherweise für schwierig, für die von der UIC vorgeschlagene Lösung eines numerischen Symbols international Akzeptanz zu finden. Eventuell könnte man aber auf die GHS-Formeln für die Identifizierung von Stoffen, die für die aquatische Umwelt giftig sind, oder aber auf in der Vergangenheit bereits ins Auge gefasste Lösungen, wie die Änderung des Begriffs "MEERESSCHADSTOFF" durch "WASSERSCHADSTOFF", zurückgreifen. Die IMO sollte über die Kooperationsbereitschaft der Gemeinsamen Tagung bei der Findung einer multimodalen Lösung für die Abdeckung der gesamten aquatischen Umwelt informiert werden.

3. Änderungen zu Absatz 5.2.2.2.2

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/24 (Rumänien)

45. Die Delegationen, die sich zum Antrag äußern, stimmen der Streichung des Begriffs "GEFAHR DER" in Absatz 5.2.2.2.2 nicht zu, da die betreffenden Gefahrzettel die Gefahr einer Klasse beschreiben – unabhängig davon, ob es sich um die Haupt- oder Nebengefahr handelt – und nicht eine bestimmte Klasse.
46. Die Vertreterin Rumäniens kündigt an, eventuell auf die Frage zurückzukommen, um das Problem der terminologischen Inkohärenz auf andere Art zu lösen.

4. Korrekturen

Informelle Dokumente: INF.6 (Deutschland)
INF.21 und INF.23 (Sekretariat)

47. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen, einige Fehler enthalten, die noch vor Ablauf der sechsmonatigen allgemeinen Übergangsfrist offiziell korrigiert werden sollten (siehe Anlage III).

5. Flexible Schüttgut-Container

Dokumente: OTIF/RID/RC/2012/29 (IDGCA)
OTIF/RID/RC/2011/30/Add.1 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.7 (IDGCA)

48. Es wird daran erinnert, dass die Gemeinsame Tagung die aus der 17. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen stammenden Bestimmungen zu flexiblen Schüttgut-Containern im Prinzip bereits angenommen hat, dass aber die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) diese für das ADR nicht angenommen hat, da keine zusätzlichen Vorschriften betrieblicher Art für den Straßenverkehr vorgeschlagen worden sind. Vor dem Hintergrund der Entscheidung der WP.15 hatten der RID-Fachausschuss und der Sicherheitsausschuss des ADR ebenfalls keine Bestimmungen in das RID und das ADN aufgenommen.

49. Die Diskussionen zeigen, dass einige Delegationen nicht davon überzeugt sind, dass die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland in flexiblen Schüttgut-Containern völlig sicher durchgeführt werden könne. Andere Delegationen weisen darauf hin, dass der Seetransport dieser Container zulässig sei und dass daher eine Lösung für die Landbeförderung gefunden werden sollte. Es wird ebenfalls betont, dass die für den Seetransport in flexiblen Schüttgut-Containern zugelassenen Stoffe auch ganz ohne Verpackung direkt in loser Schüttung in Wagen mit Decken/bedeckten Fahrzeugen oder bedeckten Containern befördert werden dürften.
50. Schließlich wird die Schaffung einer informellen Arbeitsgruppe unter der Leitung der IDGCA beschlossen, die zunächst auf dem Korrespondenzweg arbeiten soll und deren Mandat wie folgt lautet:
- a) Identifikation der Probleme, die die Annahme einschlägiger Vorschriften für die Beförderung im Binnenland behindern;
 - b) abgestimmte Überprüfung der Betriebsbedingungen für die drei Landverkehrsträger, die für die tatsächliche Beförderung dieser Container in Wagen, Straßenfahrzeugen und Binnenschiffen vorgesehen werden können, sowie Ausarbeitung von diesbezüglichen Anträgen, die von den zuständigen Organen geprüft werden können.

6. Sondervorschrift 363

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/27 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.40 (Deutschland/Schweiz)

51. Es wird daran erinnert, dass gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 freigestellte flüssige Kraftstoffe von allen Bestimmungen des RID/ADR, einschließlich der Anwendung der Sondervorschrift 363, freigestellt sind. Aus diesem Grund wurde ein Verweis auf die Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.3 in die Sondervorschrift eingefügt. In diesem Verweis wird betont, dass die Sondervorschrift 363 nur für Stoffe gilt, die nicht bereits von einer allgemeinen Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 profitieren.
52. Die Mehrheit der Delegationen ist auch der Ansicht, dass die in Unterabschnitt 1.1.3.3 a) des ADR vorgesehene Freistellung nur denjenigen Kraftstoff betrifft, der für den Antrieb des Fahrzeugs oder den Betrieb seiner für die Beförderung notwendigen Ausrüstungen, wie beispielsweise Kühleinrichtungen, verwendet wird. In ihren Augen kann diese allgemeine Freistellung nicht auf Kraftstoff angewendet werden, der für den Betrieb anderer Einrichtungen bestimmt ist, die sich auf dem Fahrzeug befinden oder sogar mit ihm verbunden sind und unabhängig vom Beförderungsvorgang betrieben werden (beispielsweise Stromaggregate). Für letzteren Fall könne nur die Sondervorschrift 363 angewendet werden. Zur Bestätigung dieser Auslegung wird mit dem informellen Dokument INF.40 eine Änderung in Unterabschnitt 1.1.3.3 a) des ADR vorgeschlagen. Da kein Konsens gefunden werden kann, wird der Antrag zur Abstimmung gestellt und sowohl für Unterabschnitt 1.1.3.3 a) ADR als auch für Unterabschnitt 1.1.3.3 RID angenommen (siehe Anlage I).

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe zu Feuerlöschern

Informelles Dokument: INF.17 (Deutschland)

53. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über die Arbeiten der Arbeitsgruppe sowie die Tatsache, dass dem UN-Expertenunterausschuss ein Antrag mit der Dokumentenbezeichnung ST/SG/AC.10/C.3/2012/62 unterbreitet wurde, zur Kenntnis.

B. Informelle Arbeitsgruppe über Verpackungsabfälle mit Rückständen gefährlicher Güter

Informelle Dokumente: INF.24 (Frankreich)
INF.29 (CEFIC)

54. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass dem UN-Expertenunterausschuss ein Antrag auf Zuordnung einer UN-Nummer für diese Abfälle eingereicht wurde (ST/SG/AC.10/C.3/2012/85), wie dies im Bericht über die 41. Tagung des UN-Expertenunterausschusses vorgeschlagen wurde. Die Gemeinsame Tagung könnte nächstes Jahr auf dieses Thema zurückkommen, um die Bedingungen für die Beförderung im Binnenland auf der Grundlage der vom UN-Expertenunterausschuss im Dezember 2012 getroffenen Entscheidungen festzulegen.

C. Informelle Arbeitsgruppe über die Häufigkeit der Prüfungen von Gasflaschen

Informelles Dokument: INF.27 (EIGA)

55. Die Gemeinsame Tagung stimmt dem Antrag auf Weiterführung der Arbeiten unter der Leitung von Herrn F. Le Fort (Schweiz) in Vertretung des am 4. Juli 2012 plötzlich verstorbenen Herrn G. Oberreuter (Deutschland) zu.
56. Der Vorsitzende spricht der Delegation Deutschlands im Namen der Gemeinsamen Tagung sein Beileid aus und bittet darum, dieses an die Familie Oberreuter weiterzuleiten. Er erinnert dabei auch an den langjährigen Beitrag Herrn Oberreuters an den Arbeiten der Gemeinsamen Tagung und anderen für die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Gremien.

D. Arbeitsgruppe "Telematik"

Informelle Dokumente: INF.32 (Vereinigtes Königreich)
INF.35 (Vorsitzender der Arbeitsgruppe WG 7 des technischen Ausschusses ISO TC 204)

57. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über die Sitzung der Arbeitsgruppe am 3. und 4. September 2012 in Southampton zur Kenntnis.
58. Der Vertreter Deutschlands denkt, dass die Schlussfolgerungen zu Absatz 13 differenziert werden sollten. Seiner Ansicht nach sollte prioritär eine Architektur festgelegt werden, die telematische Anwendungen ermögliche.
59. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass auf Initiative der Europäischen Kommission noch mindestens zwei weitere Projekte zu telematischen Anwendungen im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter laufen. Da auch die informelle Arbeitsgruppe auf Initiative der Europäischen Kommission eingerichtet worden war, bittet die Gemeinsame Tagung, über die verschiedenen Initiativen der Europäischen Kommission in diesem Bereich informiert zu werden, um Doppelarbeiten zu vermeiden.
60. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe WG 7 des technischen Ausschusses ISO TC 204 an einer ISO-Norm zu telematischen Anwendungen für ADR-Fahrzeuge arbeitet (informelle Dokumente INF.32 Absatz 12 und INF.35). Interessierte Delegationen werden gebeten, dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe WG 7 ihre Kommentare bezüglich des Entwurfs zu übermitteln.
61. Die nächste Tagung der informellen Arbeitsgruppe wird vom 4. bis 7. Juni 2013 in Deutschland stattfinden.

VIII. Wahl des Büros für 2013 (TOP 7)

62. Die Herren C. Pfauvadel (Frankreich) und H. Rein (Deutschland) werden auf Vorschlag der Vertreterin des Vereinigten Königreichs als Vorsitzender bzw. Vize-Vorsitzender der Gemeinsamen Tagung für das Jahr 2013 wiedergewählt.

IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8)

63. Die nächste Gemeinsame Tagung wird vom 18. bis 22. März 2013 in Bern stattfinden.

X. Verschiedenes (TOP 9)**A. Unfallberichte**

Informelle Dokumente: INF.36 (Frankreich)
INF.31 (AEGPL)

64. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass trotz der Bestimmungen des Unterabschnitts 1.8.5.2 die Vertragsparteien des RID/ADR/ADN den Sekretariaten nur sehr wenige Informationen über Unfälle/Zwischenfälle während der Beförderung gefährlicher Güter liefern. Wahr ist, dass von den beförderten gefährlichen Gütern selbst verursachte Unfälle selten sind. Dies beweist die Effizienz der Vorschriften. Dennoch würde sich eine systematischere Analyse der Unfälle und Zwischenfälle positiv auf die Verbesserung der Sicherheit auswirken.
65. Der Vertreter Frankreichs präsentiert eine Datenbank, in der alle in Frankreich bei der Beförderung gefährlicher Güter aufgetretenen Unfälle aufgeführt sind, und regt an, den Sekretariaten diese Datenbank zugänglich zu machen, so dass sie um die Daten anderer Länder ergänzt werden kann. Mehrere Delegationen erklären sich bereit, ihre Daten zur Verfügung zu stellen. Die Datenbank könnte von den Sekretariaten verwaltet werden. In Zusammenarbeit mit Frankreich könnte ein Pilotprojekt auf die Beine gestellt werden, zumal die Sekretariate und die Delegationen Interesse bekundet hätten. Die Gemeinsame Tagung wird bei der nächsten Tagung auf dieses Thema zurückkommen, um die Funktionsweise dieses Projekts zur Sammlung und Analyse der Daten von Unfällen/Zwischenfällen genauer auszuarbeiten.

B. Ehrung von Frau Emge

66. Die Gemeinsame Tagung spricht der Dolmetscherin in der deutschen Kabine, Frau Emge, für die 35 Jahre, in denen sie stets zum Erfolg ihrer Arbeiten beigetragen hat, ihren herzlichsten Dank aus und wünscht ihr einen langen und glücklichen Ruhestand.

XI. Annahme des Berichts (TOP 10)

67. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Herbsttagung 2012 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs an.

Entwurf der Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015

Teil 1

Kapitel 1.1

(RID:)

1.1.3.3

Der erste Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"... oder zum Betrieb ihrer besonderen Einrichtungen (z.B. Kühleinrichtungen) dient, die während der Beförderung verwendet werden oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt sind."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

(ADR:)

1.1.3.3 a)

Der erste Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"... oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

Kapitel 1.2

1.2.1

In der Begriffsbestimmung für "**Beförderung in loser Schüttung**" "in Wagen/Fahrzeugen oder Containern" ändern in:

"in Wagen/Fahrzeugen, Containern oder Schüttgut-Containern".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/28]

Am Ende der Begriffsbestimmung für "**Schüttgut-Container**" folgende Bem. hinzufügen:

"**Bem.** Diese Begriffsbestimmung gilt nur für Schüttgut-Container, die den Vorschriften des Kapitels 6.11 entsprechen."

Teil 3

Kapitel 3.2

3.2.1

Die Erläuterung zu Spalte 17 erhält folgenden Wortlaut:

"Spalte 17 «Sondervorschriften für die Beförderung – lose Schüttung»

Diese Spalte enthält den (die) mit den Buchstaben «VW»/«VV» beginnenden alphanumerischen Code(s) sowie den (die) mit den Buchstaben «AP» beginnenden alphanumerischen Code(s) der für die Beförderung in loser Schüttung anwendbaren Vorschriften. Diese Vorschriften sind in Abschnitt 7.3.3 aufgeführt. Wenn kein Code oder kein Verweis auf einen besonderen Absatz angegeben ist, ist die Beförderung

in loser Schüttung nicht zugelassen. Die allgemeinen und zusätzlichen Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung sind in den Kapiteln 7.1 und 7.3 aufgeführt.

Bem. Darüber hinaus sind die in Spalte 18 angegebenen Sondervorschriften für die Be- und Entladung sowie die Handhabung zu beachten."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/28]

Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
2912	(10)	Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".
	(17)	Streichen: "VW16/VV16". Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".
2913	(10)	Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".
	(17)	Streichen: "VW17/VV17". Hinzufügen: "siehe 4.1.9.2.3".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/28]

(nur RID:)

- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) nur der Code "VW1" zugeordnet ist, "VW1" ändern in:
"VW1 VW2".
- Bei UN 1408 in Spalte (17) nach "VW1 VW2" hinzufügen:
"[AP3] AP4 AP5".
- Bei UN 3170, Verpackungsgruppe III "VW1 VW5" ändern in:
"VW1 VW2 [AP3] AP4 AP5".
- Bei UN 1334 "VW2" ändern in:
"VW1 VW2 AP1".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VW4" zugeordnet ist, "VW4" ändern in:
"VW1 VW2 AP1".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VW3" zugeordnet ist, "VW3" ändern in:
"VW1 VW2 AP2".

- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) nur der Code "VW5" zugeordnet ist, "VW5" ändern in:
"[VW1] VW2 [AP3] AP4 AP5".
- Bei UN 1405, Verpackungsgruppe II "VW7" ändern in:
"VW1 VW2 AP3 AP4 AP5".
- Bei UN 1405, Verpackungsgruppe III und UN 2844 "VW5 VW7" ändern in:
"VW1 VW2 AP3 AP4 AP5".
- Bei UN 3170, Verpackungsgruppe II "VW6" ändern in:
"VW1 VW2 [AP3] AP4 AP5".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VW8" zugeordnet ist, "VW8" ändern in:
"VW1 VW2 AP6 AP7".
- Bei UN 1841, Verpackungsgruppe III, UN 1931, Verpackungsgruppe III und UN 2969, Verpackungsgruppe II "VW9" ändern in:
"VW1 VW2".
- Bei den übrigen Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VW9" zugeordnet ist, "VW9" ändern in:
"VW1 VW2 AP7".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VW10" zugeordnet ist, "VW10" ändern in:
"VW1 VW2 AP7".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) "VW11", "VW12" oder "VW13" zugeordnet ist, "VW11", "VW12" bzw. "VW13" ändern in:
"VW3".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) "VW14" zugeordnet ist, "VW14" ändern in:
"VW1 VW2 AP8".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) "VW15" zugeordnet ist, "VW15" ändern in:
"VW1 VW2 AP9".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2012/28 + informelles Dokument INF.15]

(nur ADR:)

- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) nur der Code "VV1" zugeordnet ist, "VV1" ändern in:
"VV1 VV2".
- Bei UN 1408 in Spalte (17) nach "VV1 VV2" hinzufügen:
"[AP3] AP4 AP5".
- Bei UN 3170, Verpackungsgruppe III "VV1 VV5" ändern in:
"VV1 VV2 [AP3] AP4 AP5".
- Bei UN 1334 "VV2" ändern in:
"VV1 VV2 AP1".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VV4" zugeordnet ist, "VV4" ändern in:
"VV1 VV2 AP1".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VV3" zugeordnet ist, "VV3" ändern in:
"VV1 VV2".
- Bei UN 3170, Verpackungsgruppe II nach "VV1 VV2" hinzufügen:
"[AP3] AP4 AP5".
- Bei UN 2211, UN 3175 und UN 3314 nach "VV1 VV2" hinzufügen:
"AP2".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) nur der Code "VV5" zugeordnet ist, "VV5" ändern in:
"[VV1] VV2 [AP3] AP4 AP5".
- Bei UN 1405, Verpackungsgruppe II "VV7" ändern in:
"VV1 VV2 AP3 AP4 AP5".
- Bei UN 1405, Verpackungsgruppe III und UN 2844 "VV5 VV7" ändern in:
"VV1 VV2 AP3 AP4 AP5".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VV8" zugeordnet ist, "VV8" ändern in:
"VV1 VV2 AP6 AP7".

- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VV9" zugeordnet ist, "VV9" ändern in:
"VV1 VV2 AP7".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) der Code "VV10" zugeordnet ist, "VV10" ändern in:
"VV1 VV2 AP7".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) "VV11", "VV12" oder "VV13" zugeordnet ist, "VV11", "VV12" bzw. "VV13" ändern in:
"VV3".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) "VV14" zugeordnet ist, "VV14" ändern in:
"VV1 VV2 AP8".
- Bei Eintragungen, denen in Spalte (17) "VV15" zugeordnet ist, "VV15" ändern in:
"VV1 VV2 AP9".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2012/28 + informelles Dokument INF.5]

Teil 4

Kapitel 4.5

4.5.1.1 Der zweite Unterabsatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Abfälle, die aus Stoffen bestehen, denen in Kapitel 3.2 ..."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39 in der geänderten Fassung]

Einen neuen Unterabschnitt 4.5.1.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"4.5.1.2 Stoffe, die keine Abfälle sind, dürfen unter denselben in Unterabschnitt 4.5.1.1 aufgeführten Bedingungen in Saug-Druck-Tanks für Abfälle befördert werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

Teil 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 14893:2006 + AC:2007" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"[bis zum 31. Dezember 2016]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.37 in der geänderten Fassung]

- Nach der Norm "EN 14893:2006 + AC:2007" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
[EN 14893:2012]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, geschweißte Druckfässer aus Stahl für Flüssiggas (LPG) mit einem Fassungsraum zwischen 150 Liter und 1000 Liter	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres]	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.37 in der geänderten Fassung]

Kapitel 6.8

(nur ADR:)

6.8.2.6.1

In der Tabelle unter "für Tanks für Gase der Klasse 2" folgende Änderungen vornehmen:

- Am Ende folgende Norm hinzufügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14129:2012]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Druckentlastungsventile für Behälter für Flüssiggas (LPG)	6.8.2.1.1 und 6.8.3.2.9	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.37 in der geänderten Fassung]

In der Tabelle unter der Überschrift "für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben" folgende Änderungen vornehmen:

- Am Ende folgende Norm hinzufügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 16257:2012	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung – Bodenventile mit einem Nenndurchmesser von mehr oder weniger als 100 mm	6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.2	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.37 in der geänderten Fassung]

Teil 7

Kapitel 7.3

7.3.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

"7.3.1.1 Ein Gut darf in loser Schüttung in Schüttgut-Containern, Containern oder Wagen/Fahrzeugen nur befördert werden, wenn entweder

- a) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 eine mit dem Code «BK» bezeichnete Sondervorschrift oder ein Verweis auf einen bestimmten Absatz angegeben ist, welche/welcher diese Beförderungsart ausdrücklich zulässt, und die anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 7.3.2 zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden oder
- b) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 eine mit dem Code «VW/VV» bezeichnete Sondervorschrift oder ein Verweis auf einen bestimmten Absatz angegeben ist, welche/welcher diese Beförderungsart ausdrücklich zulässt, und die in Abschnitt 7.3.3 aufgeführten Bedingungen dieser Sondervorschrift zusammen mit allen gegebenenfalls angegebenen und mit dem Code «AP» bezeichneten ergänzenden Vorschriften zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden.

Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern diese Beförderungsart durch andere Vorschriften des RID/ADR nicht ausdrücklich verboten ist.

Bem. Wegen der Beförderung in Tanks siehe Kapitel 4.2 und 4.3."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2012/28 + informelles Dokument INF.5]

7.3.1.4 Am Anfang "Feste Stoffe in loser Schüttung" ändern in:

"Stoffe".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/28]

7.3.1.6 Am Anfang "Feste Stoffe in loser Schüttung" ändern in:

"Stoffe".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/28]

7.3.2 In der Überschrift streichen:

"Zusätzliche".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/28 in der geänderten Fassung]

7.3.2.1 Am Anfang folgenden ersten Satz einfügen:

"Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 7.3.1 gelten die Vorschriften dieses Abschnitts."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/28 in der geänderten Fassung]

7.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"7.3.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung des Unterabschnitts 7.3.1.1 b)

7.3.3.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 7.3.1 gelten die Vorschriften dieses Abschnitts, wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 bei einer Eintragung angegeben sind. Die nach den Vorschriften dieses Abschnitts verwendeten Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen, gedeckten Wagen/Fahrzeuge, bedeckten Containern oder geschlossenen Container müssen nicht den Vorschriften des Kapitels 6.11 entsprechen. Die Codes VW/VV 1, /VW/VV 2 und VW/VV 3 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 haben folgende Bedeutung:

**VW 1 /
VV 1**

Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen, in bedeckten Containern oder in bedeckten Schüttgut-Containern ist zugelassen.

**VW 2 /
VV 2**

Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen/Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen.

**VW 13 /
VV 13**

Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Wagen/Fahrzeugen oder Großcontainern/Containern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde des/der ersten von der Sendung berührten RID-Vertragsstaates / Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

7.3.3.2 Wenn die Codes VW/VV für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden, gelten die folgenden in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 angegebenen ergänzenden Vorschriften:

7.3.3.2.1 Güter der Klasse 4.1

AP 1 Wagen/Fahrzeuge und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben; Decken/Planen müssen, sofern angebracht, nichtbrennbar sein.

AP 2 Gedeckte Wagen/Fahrzeuge und geschlossene Container müssen eine angemessene Belüftung haben.

7.3.3.2.2 Güter der Klasse 4.2

AP 1 Wagen/Fahrzeuge und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben; Decken/Planen müssen, sofern angebracht, nichtbrennbar sein.

7.3.3.2.3 Güter der Klasse 4.3

AP 3 Wagen mit Decken / Bedeckte Fahrzeuge und bedeckte Container dürfen nur verwendet werden, wenn der Stoff in Stücken (nicht als Pulver, Granulat oder Asche) vorliegt.

AP 4 Gedeckte Wagen/Fahrzeuge und geschlossene Container müssen mit luftdicht verschlossenen Öffnungen für die Be- und Entladung ausgerüstet sein, um das Austreten von Gas zu verhindern und das Eindringen von Feuchtigkeit auszuschließen.

AP 5 Die Ladetüren der gedeckten Wagen/Fahrzeuge oder der geschlossenen Container müssen mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN»

Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird.

7.3.3.2.4 Güter der Klasse 5.1

AP 6 Wenn der Wagen / das Fahrzeug oder der Container aus Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff hergestellt ist, muss eine undurchlässige brandbeständige Auskleidung oder eine Beschichtung aus Natriumsilicat oder einem ähnlichen Stoff vorgesehen sein. Decken/Planen müssen ebenfalls undurchlässig und nichtbrennbar sein.

AP 7 Die Beförderung in loser Schüttung darf nur als Wagenladung oder geschlossene Ladung / geschlossene Ladung durchgeführt werden.

7.3.3.2.5 Güter der Klasse 6.1

AP 7 Die Beförderung in loser Schüttung darf nur als Wagenladung oder geschlossene Ladung / geschlossene Ladung durchgeführt werden.

7.3.3.2.6 Güter der Klasse 8

AP 7 Die Beförderung in loser Schüttung darf nur als Wagenladung oder geschlossene Ladung / geschlossene Ladung durchgeführt werden.

AP 8 Bei der Auslegung der Laderäume der Wagen/Fahrzeuge oder Container müssen mögliche Restströme und der mögliche Aufprall von Batterien berücksichtigt werden.

Die Laderäume der Wagen/Fahrzeuge oder Container müssen aus Stahl bestehen, der gegen die in den Batterien enthaltenen ätzenden Stoffe beständig ist. Weniger beständige Stähle dürfen verwendet werden, wenn entweder eine ausreichend starke Wanddicke oder eine gegen die ätzenden Stoffe beständige Beschichtung oder Auskleidung aus Kunststoff vorhanden ist.

Bem. Als beständig gelten Stähle, die bei Einwirkung der ätzenden Stoffe eine Korrosionsrate von höchstens 0,1 mm pro Jahr aufweisen.

Die Laderäume der Wagen/Fahrzeuge oder Container dürfen nicht über die Höhe der Wände hinaus beladen werden.

Die Beförderung ist auch in Kleincontainern aus Kunststoff zugelassen, die bei -18 °C einer Fallprüfung unter voller Beladung aus 0,8 m Höhe auf eine harte Oberfläche ohne Bruch standhalten können.

7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9

AP 2 Gedeckte Wagen/Fahrzeuge und geschlossene Container müssen eine angemessene Belüftung haben.

AP 9 Die Beförderung von festen Stoffen (Stoffe oder Gemische wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die durchschnittlich nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten, ist zugelassen. Die Konzentration dieses Stoffes oder dieser Stoffe darf an keiner Stelle der Ladung höher als 10000 mg/kg sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2012/28 + informelles Dokument INF.14 in der geänderten Fassung]

Entwurf der Änderungen für eine möglichst frühe Inkraftsetzung

1.8.6.8, letzter und vorletzter Unterabsatz

6.2.2.10, in den drei Unterabsätzen nach der Tabelle

6.2.3.6.1, im zweiten, dritten und vierten Unterabsatz nach der Tabelle

6.8.2.4.6 (RID), im zweiten Spiegelstrich des drittletzten Unterabsatzes

6.8.4 TA 4 und TT 9

"EN ISO/IEC 17020:2004" ändern in:

"EN ISO/IEC 17020:2012".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.37 in der geänderten Fassung]

Anlage III**Entwurf der Korrekturen zu den Ausgaben 2013 des RID, des ADR und des ADN****Teil 2****Kapitel 2.2**

2.2.62.1.5.7 Im zweiten Satz "6.6.5" ändern in:

"6.6.4".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

Teil 4**Kapitel 4.1****4.1.4.1**

P 114a Unter "Außenverpackungen", "Fässer" nach "aus einem anderen Metall (1N1, 1N2)" einfügen:

"aus Sperrholz (1D)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23]

P 903 In Absatz (2) die Unterabsätze a) und b) durch folgende Unterabsätze a) bis c) ersetzen:

"a) widerstandsfähige Außenverpackungen;

b) Schutzumschließungen (z.B. vollständig geschlossene Verschlüge oder Lattenverschlüge aus Holz) oder

c) Paletten oder andere Handhabungseinrichtungen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21]

(nur ADR:)

Teil 9**Kapitel 9.7**

9.7.8.3 In der Fußnote 17) streichen:

"50015,".

[Referenzdokument: INF.37 in der geänderten Fassung]